jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/7/5 3Ob253/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1961

Norm

ABGB §874

Rechtssatz

Genugtuung nach dieser Gesetzesstelle, wenn der Verkäufer einer Liegenschaft den vorher getätigten Verkauf nicht unwesentlicher Bestandteile dem Käufer bewußt verschweigt. Das später im Kaufvertrag dem Verkäufer eingeräumte Recht der uneingeschränkten Nutzung der Liegenschaft bis zur Räumung ändert nichts an der Genugtuungspflicht des Verkäufers.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 253/61
  Entscheidungstext OGH 05.07.1961 3 Ob 253/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0016279

Dokumentnummer

JJR_19610705_OGH0002_0030OB00253_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at